

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bergamo (Italien), eingereicht am
7. Dezember 2022 — KH/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)**

(Rechtssache C-747/22)

(2023/C 112/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Bergamo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KH

Beklagter: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Vorlagefrage

Sind die Art. 29 und 26 der Richtlinie 2011/95⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Decreto-legge n. 4/2019 entgegenstehen, die für den Zugang zu einer Leistung zur Bekämpfung der Armut sowie zur Unterstützung beim Zugang zur Beschäftigung und bei der sozialen Eingliederung wie dem „Mindesteinkommen für Staatsangehörige“ das Erfordernis eines Wohnsitzes von zehn Jahren im italienischen Staat zusätzlich zu dem Erfordernis vorsieht, dass dieser Wohnsitz in den zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen bestand?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am
15. Dezember 2022 — Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische
Apothekerversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Bayerische
Ingenieurversorgung-Bau m. Psychotherapeutenversorgung gegen Deutsche Bundesbank**

(Rechtssache C-758/22, Bayerische Ärzteversorgung u. a.)

(2023/C 112/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau m. Psychotherapeutenversorgung

Beklagte: Deutsche Bundesbank

Vorlagefragen:

Fragen zur Auslegung der Verordnungen (EU) 2018/231 und (EU) Nr. 549/2013:⁽¹⁾

1. a) Verlangt Anhang A Nr. 3.19 Abs. 1 Buchst. b ESVG, dass alle Verbraucher der von dem Produzenten angebotenen Güter sich für oder gegen deren Erwerb entscheiden können und diese Entscheidung auf der Grundlage der geforderten Preise treffen?